

Etwas von den bernischen Kellerwirtschaften

Autor(en): **Lechner, Ad.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neues Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **15 (1909)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-128483>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Etwas von den bernischen Kellerwirtschaften.

Von Dr. Ad. Lechner.

„Benedig liegt auf Wasser, die Stadt Bern aber auf Wein.“ Wir wissen nicht, wo und wann dieses Scherzwort zum erstenmal auftritt.¹⁾ Sehr wahrscheinlich ist es im 18. Jahrhundert, vor 1798, entstanden, zu einer Zeit, da die Stadt Bern als solche noch viel eigenen Wein einzukellern in der Lage war und sich obrigkeitliche Weinkeller an verschiedenen Stellen unter der Stadt durchzogen. Neben den zwei großen im Großen Kornhaus und in der Insel waren ihrer viele in den obrigkeitlichen Gebäuden und sonstwo, darin ein reicher Vorrat von allerhand im Land gewachsenen Weins aufbehalten wurde, wovon bei Weinmangel zum großen Vorteil der Bürgerschaft verkauft ward.²⁾ Das Weinmagazin allerdings, das unter dem Kornmagazin lag, enthielt nicht Wein zum Verkauf, sondern die Behenden- oder Domainenweine, womit die Regierung die Weinbesoldungen in natura ausrichtete.³⁾

¹⁾ Nach einer kleinen Beschreibung des großen Kornhauskellers von 1866 geschah dies Anno 1719, in Rücksicht auf den damals gefüllten, zwischen 1711 und 1716 erbauten, Kornhauskeller.

²⁾ Vgl. [Joh. Rud. Gruner] *Deliciae Urbis Bernae*, Zürich 1732, S. 438.

³⁾ [Joh. Georg Heinzmann] *Beschreibung der Stadt und Republik Bern*, II. T., 1796, S. 23.

Nicht weniger wird zur Entstehung des angeführten Sprichwortes das Vorhandensein äußerst zahlreicher Kellerwirtschaften beigetragen haben, deren Zahl im 18. Jahrhundert an 200 betrug und die im Grunde nichts anderes als z. B. im Kanton Solothurn so genannte Eigengewächswirtschaften waren. Der sehr einträgliche Weinhandel, das einzige Gewerbe, das in den oberen Kreisen nicht als entwürdigend galt, war den regimentfähigen Geschlechtern vorbehalten, die in der Waadt, am Bielersee und im Aargau viele Reben besaßen. Fremde Weine durften ohne besondere Erlaubnis (Patent geheißen) nicht ins Land, und „fremd“ nannte man alle Weine, die außer Ihr Gnaden Land gewachsen waren, wobei indessen Neuenburg und Neuenstadt, als im Burgrecht stehend, ausgenommen wurden. Ihre überschüssigen, an die Tavernen und Weinschenken zu Stadt und Land nicht verkauften Weine, die immer noch einen nicht gering zu schätzenden Vermögensbestandteil ausmachten, suchten die glücklichen Eigentümer anderswie abzusetzen, und das geschah eben in den Kellerwirtschaften, wobei es denn auch vorkommen konnte, daß eine patrizische Tochter den Weinausschank persönlich besorgte, bis ein solches Vorgehen als standesungemäß empfunden ward und allgemein „Kellermägde“ angestellt wurden.¹⁾

Die große Zahl der alten Weinschenken erklärt sich daraus, daß es neben ihnen nur etwa 6 Gasthöfe (Tavernen oder Herbergen) und doppelt so viele Gesell-

¹⁾ Vgl. Em. Fr. von Fischer, Rückblicke eines alten Berners. Bern 1868. S. 65, Note 2.— Nur ist hier unzutreffenderweise von einer „Wohnstube“ die Rede, wo der Ausschank geschah.

schaftsstuben gab. Wo sollte also das übrige Volk und zumal das Landvolk verkehren? Für sie waren nun eben die Keller da, welche insoweit — aber auch nur insoweit — den modernen Caffés und Restaurants entsprechen. Daß der Besuch ein reger war und daß es dabei lebhaft zuging, begreift sich vollends aus den damaligen Zeitverhältnissen heraus. In Jahren, da, wie z. B. 1631 und 1632, die Kornpreise bedeutend niedriger standen als vorher und nachher und da auch der Wein sehr billig war, konnte die Obrigkeit sogar in den Fall kommen, durch Sittenmandate einzuschreiten, in denen es dann etwa heißt: In dieser wohlfeilen Zeit habe der Bettelstand nur noch zugenommen, bei den meisten dieser Leute sei das Almosen übel angewendet und man müsse mit Bedauern sehen, daß sie es „den Kellerhälsen und Wynthüseren zubringen, in welchen mit ohne Ergernuß teglich sitzen und nisten vil unnütze Huzhalter, liederliche Bölz und volle Tropfen, so dasjenige, welches zu ihr und der Ihrigen Unterhalt dienen söllte, durch den Hals hinrichten und ein sölich epicureisch, viechisch und grüwlich Wesen und Leben üben und trieben, als wenn sie kein Erkantnuß Gottes hetten und mit verhengtem Zaum der Höllen zufahren wellten!“¹⁾

Eines Gedankens, der uns das Vergnügen bereitet, wie einst in jungen Tagen eine Karussellfahrt, können wir uns nicht erwehren: Burger und Untertanen tranken damals wie heute und Wein noch mehr als heute, da die andern Getränke noch nicht bekannt oder noch nicht so beliebt waren. Also rissen die regierenden Kreise,

¹⁾ Vgl. Karl Geiser, Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern, 1894, S. 59/60.

als glückliche Weinbergbesitzer, den Weinhandel und =Vertrieb in einer Form an sich, daß die Konkurrenz fremder Weine und Weinhändler nicht eben sehr zu fürchten war. Die durstigen Bürger und Untertanen tranken also größtenteils den Wein der obern paar Hundert, wozu ihnen durch die unbegrenzte Gestattung von städtischen Kellerwirtschaften an die Regimentsfähigen noch ganz besonders reichliche Gelegenheit geboten wurde und wozu sie sich durch die Unverfälschtheit, Vorzüglichkeit und Billigkeit des Tropfens ganz besonders animiert fühlten. Und dann, wenn es so recht lustig und ausgelassen herging und wacker gebechert wurde, erließen dieselben Herren, denen die Keller zugehörten, oder doch deren wohlledelgeborene Familienzugehörigen und Anverwandten, die eben am Staatsruder saßen, scharfe Verdikte gegen die saufwütigen Untertanen. Der Wein mußte abgesetzt und getrunken, aber die Forderungen der Sittlichkeit und Wohlanständigkeit mußten doch auch an Mann gebracht werden, wozu war man denn die von Gott eingesetzte landesväterliche Obrigkeit? Und eben diese zwei Rücksichten, die kommerzielle und die sozialpolitische, denen gleicherweise gedient werden mußte, waren dann wie zwei Pferde, von denen das eine „hüft“ und das andere „hott“ zieht — kein Wunder, wenn der Fuhrmann gelegentlich wettete und mit der Peitsche knallte!

Sehr instruktiv für das Verständnis des bernischen Kellerwirtschaftsrechts ist die große Ordnung von Schultheiß, Räten und Bürgern vom 5., 6., 13., 20. und 21. September 1737, 4. und 6. Februar 1739: Die regimentsfähigen Bürger dürfen ihr eigenes Weingewächs, Pension= und Zehntenwein, sofern derselbe in den bernischen Mediat= und Immediat-Landen gewachsen ist,

auch fernerhin zu Stadt und Land, nach Belieben und ihrem besten Nutzen, bei der Pinten (= beim Zapfen, am Faß) auschenken, oder en gros zu ganzen und halben Fässern verhandeln und vertreiben. In der Hauptstadt darf ein regimentfähiger Bürger seinen Wein bei der Pinten selbst in mehrerern, ja vielen Kellern verkaufen und auschenken lassen, ganz wie ihm gefällt. Auf dem Lande aber darf das Auschenken bei der Pinten nur auf eigenen Gütern in darauffstehenden Wohnungen, nicht aber in gemieteten Häusern geschehen, also an einem Ort allein und zwar nur insolang der Regimentfähige persönlich daselbst wohnt. Das Gestatten von (unsittlichem) Einzug, sowie das Aufstellen von Speise, (welch' letzteres eben Tavernenrecht war), wird mit 10 — 40 Pfund Buße bestraft. — Gleichermassen, aber mit denselben Einschränkungen, dürfen auch die Untleute, Prädikanten und Landschreiber ihr eigenes Gewächs, Pension- und Zehntwein in ihren Schlössern, Pfundhäusern und Wohnungen bei der Pinten auschenken und verkaufen lassen. — Die Habitanten oder ewigen Einwohner dagegen dürfen ihren eigenen Weinertrag nur an einem und zwar an dem Ort, wo sie mit Feuer und Licht sitzen und persönlich wohnen, es sei in der Stadt oder auf dem Land, aber nicht an beiden Orten zu gleicher Zeit, auschenken. Auf Uebertretung steht eine Strafe von 40 Pfund. Diejenigen Personen, die aus Berufs- oder Dienstgründen ein vorübergehendes Habitantenrecht in der Hauptstadt besitzen, sollen in Zukunft ihr eigenes Gewächs weder bei den Pinten, noch en gros allhier debitieren, ausgenommen eventuellen Pensionswein, der dann obigen Bestimmungen untersteht. Wiederum bei Buße von 40 Pfunden. — Die Untertanen, die in Unfern

Mediat- und Immediat-Landen eigene Reben und eigenes Gewächs haben, dürfen ihren Wein nicht in der Hauptstadt einfellern, sondern allein auf bestimmten Platz führen, allda feilhalten und zu ganzen oder halben Fässern verkaufen, wobei sie jedoch einen Platzgulden zu bezahlen und eine amtliche Attestation beizubringen haben, daß der Wein von des Verkäufers eigenen Reben komme. Ein Rebmann, der nur einige Fässer zu verkaufen hat, mag solche zu Ersparnis der Kosten einem Andern in Kommission geben. Die Untertanen auf dem Lande haben ihr Eigengewächs in ihren Seß- und Wohnhäusern, wo sie mit Feuer und Licht sitzen, bei der Binten auszuschütten, wobei sie sich hüten mögen, Einzug zu halten oder Speise aufzustellen. Zuwiderhandelnde bezahlen 40 Pfund Buße. — Regimentsfähige Bürger, die außerhalb der bernischen Lande Reben und Eigengewächs haben, mögen solches ins Land bringen und in genannter Weise zu Stadt und Land ausschütten und vertreiben, wobei natürlich solcher Wein nicht mit äußerem, dazu erhandeltem Weine vermehrt oder vermischt werden darf. Weil aber seit einiger Zeit unter dem Schein des eigenen Gewächses eine größere Quantität ins Land geführt worden, hat inskünftig ein jeder regimentfähiger Bürger, der Reben zu Neuenburg, Neuenstadt oder sonstwo besitzt, nach vollendetem Herbst sich mit einer Spezifikation seines gefelsterten Weins vor der Umgeld- oder Weinkammer zu stellen und sich um die, übrigens unentgeltlichen, Patente zur Herschaffung des Weins zu bewerben, wie er denn vor genannter Kammer auch zu erklären hat, daß der herzubeschickende Wein nach Quantität und Qualität in seinen eigenen Reben und nicht anderswo gewachsen ist, alles bei

Strafe von 50 Talern nebst Konfiskation des in frauduloser Weise eingebrachten Weins, wovon die Hälfte dem Verleider zufallen soll. — Gleicherweise haben die Untertanen, die außer Landes Neben und Eigengewächs besitzen, eine Einfuhr-Bewilligung zu erstehen, dürfen aber diesen Wein in bernischen Landen nicht bei der Pinten ausschenken, sondern nur en gros faßweise, und das Faß wenigstens zu 50 Maß, verkaufen.

Rücksichtlich des Weingewerbs der Bürger wurde statuiert, daß die regimentfähigen Bürger allein, mit Ausschließung der Habitanten oder ewigen Einwohner und derer, welchen bei ihrer Aufnahme das Weingewerbe verboten worden war, Wein, der in bernischen Landen gewachsen ist, auf Gewinn und Erwerb hin kaufen und sowohl eigenen als erkauften Wein entweder en gros wiederverhandeln, oder aber „allhier in der Hauptstadt bey außgestecktem Tännli bey der Pinten, nicht aber heimlicher Weiß per Bouteilles oder in unteren Stüb-
linen und Schlupswindlen, sondern nur und allein in öffentlichen Kellerhälsen“, ausschenken dürfen. Übertreter der Ordnung werden mit 10—40 Pfund gebüßt. „Und damit der Bürger seinen also ausschenkenden Wein desto besser vertreiben möge, wollend Wir allen Stuben- und Gesellschaft-Wirthen bey gesagter Straff der vierzig Pfunden verboten haben, einichen Wein einzukellern,¹⁾ sondern sie sollen gehalten seyn, denselben flaschenweiß in denen offenen Kellern abzuholen und

¹⁾ Die Bestimmung, daß die Stuben- oder Hauswirte (auf den Gesellschafts- oder Zunfthäusern) selbst keinen Wein inkellern und niemand beherbergen sollen, findet sich schon den 13. Februar 1594, veranlaßt durch eine Beschwerde der Tavernenwirte (Mand.=Buch II S. 513 ff).

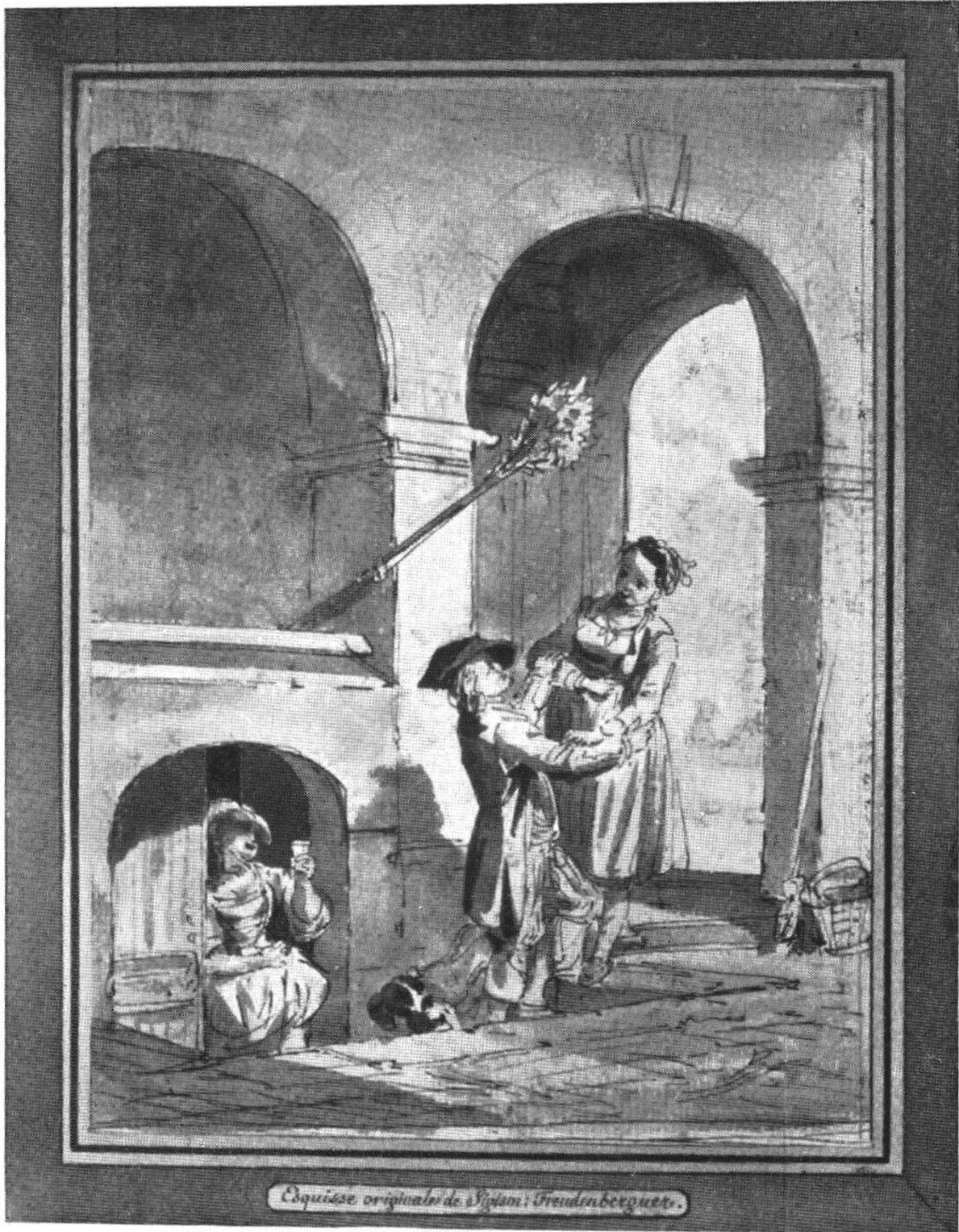
zwar an dem Ort, wo es ihren Gästen belieben wird.“ — Der „so eigennützig“ Kommission- und Affoziation-Weinhandel aber, der unter dem Schein und Namen eines regimentfähigen Burgers von Habitanten, Untertanen, oder gar Fremden zu höchstem Nachteil der Burgerschaft in der Hauptstadt getrieben wird, ist bei Strafe der Konfiskation und unter Auflegung eines solemnischen Eides im Verdachtsfalle verboten. — Und weil genannter Mißbrauch in Leihung des Namens meistens von Weibspersonen getrieben wird, wird solchen das Weingewerbe nur mit Handen und Gewalt eines ordentlichen Vogts zugelassen, der in Klagesfällen Rede und Antwort zu geben hat. Die Weinhändler sollen sich also nicht mit (bürgerlichen) Weibspersonen affozieren und denselben nur mit Einwilligung ihrer Ehemänner oder Vögte Wein verkaufen, widrigenfalls um Ansprachen kein Recht gehalten wird. — Außert der Hauptstadt, in deutschen und welschen Landen aller Orten, dürfen die regimentfähigen Burger den in bernischer Botmäßigkeit gewachsenen Wein en gros, zu ganzen und halben Fässern, vertreiben; dagegen ist ihnen verboten, solchen „auf Gewinn und Quaestum hin“ erhandelten Wein irgendwo auf dem Land bei der Pinten auszuschenken, „weilen solches zum Ruin der Pintenschenk und Taverne Häuseren gereichen wurde.“

Mit einigen andern, hier zu übergehenden Bestimmungen betreffend nichtbernerische Marchands de Vins, Wirte und Pintenschenten, Rebleute, die auf Borg nehmen wollen, schließt dieses umfangreiche, für das ganze 18. Jahrhundert maßgebliche und frühere Ordnungen in sich zusammenfassende Mandat (Mandaten-Buch Nr. 15 S. 406 - 427, sowie in der Sammlung von gedruckten

Mandaten auf dem Staatsarchiv Bd. VI Nr. 43, XVIII 39).

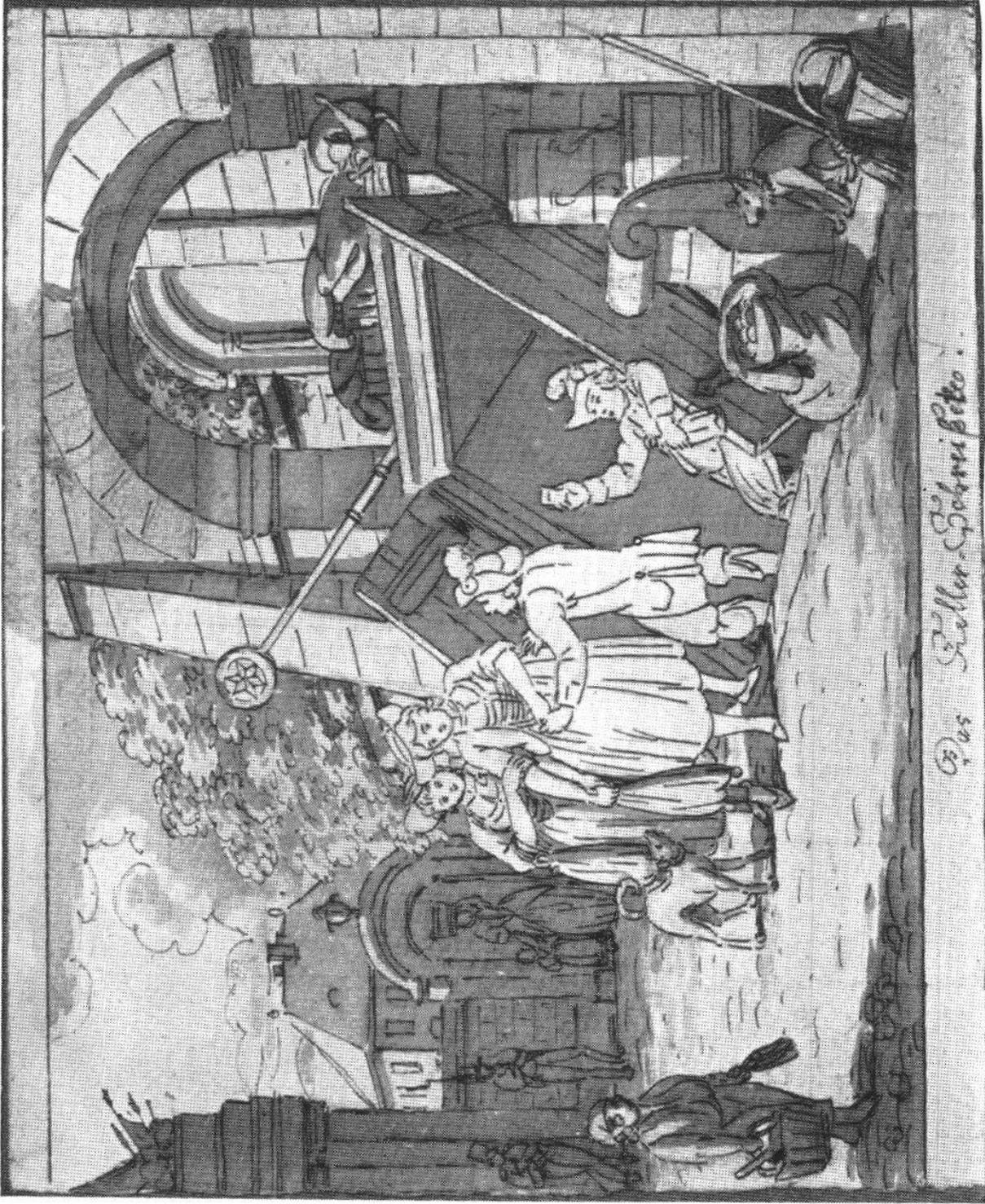
Angeichts verschiedenen Mißbrauchs, den man in der Handhabung des dritten Artikels der Verordnung von 1739 beobachtet hatte, wurde indessen am 13. Januar und 12. Februar 1773 den Untertanen auf dem Lande, welche eigene Reben besaßen, von dato an nur noch auf 4 Jahre vergönnt, ihr eigenes Weingewächs bei der Pinten in ihren Wohnhäusern auschenken zu dürfen. Nach Verfluß der 4 Jahre hatten sie den Wein en gros und nicht weniger als 50 Maß auf einmal zu verkaufen, bei Strafe von 40 Pfunden widerhandelnden Falls. Diese Einschränkung betraf aber nicht die Bürger in den Städten oder die Angehörigen in den Landschaften, welche dafür besondere Freiheiten hatten, oder die Untertanen, welche in dem Rebgelände hausmäßig saßen. (Sammlung gedruckter Mandate VI 44, XXVI 217.)

Von den hier beigegebenen Bildern, die uns bernisches Kellerwirtschaftsleben am Ende des 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts darstellen, verdanken wir die beiden ersten der gef. Mitteilung von Hrn. Prof. Türler, dessen Hilfe wir uns auch sonst in diesem Aufsätze erfreuten. Dem bernischen Kunstmuseum, der Landesbibliothek und der Inhaberin des rühmlich bekannten „Röhlkellers“ sei für Überlassung der betreffenden Bilder zur Reproduktion der beste Dank ausgesprochen. — Auf dem ältesten Bilde sehen wir den sog. „Meyen“, d. i. ein Tannbüschlein, ein Besen von Tannreißern („Tanngroß“), ausgesteckt, während die andern Keller mit einem fast tabernenartigen, wohl hölzernen Schilde (Stern im Kreisrund, anderswo



Originalskizze in Tusch von Sigmund Freudenberger
(1745—1801) im bernischen Kunstmuseum.

Stellt vielleicht den Bibliotheks-Keller an der Kesslergasse dar.



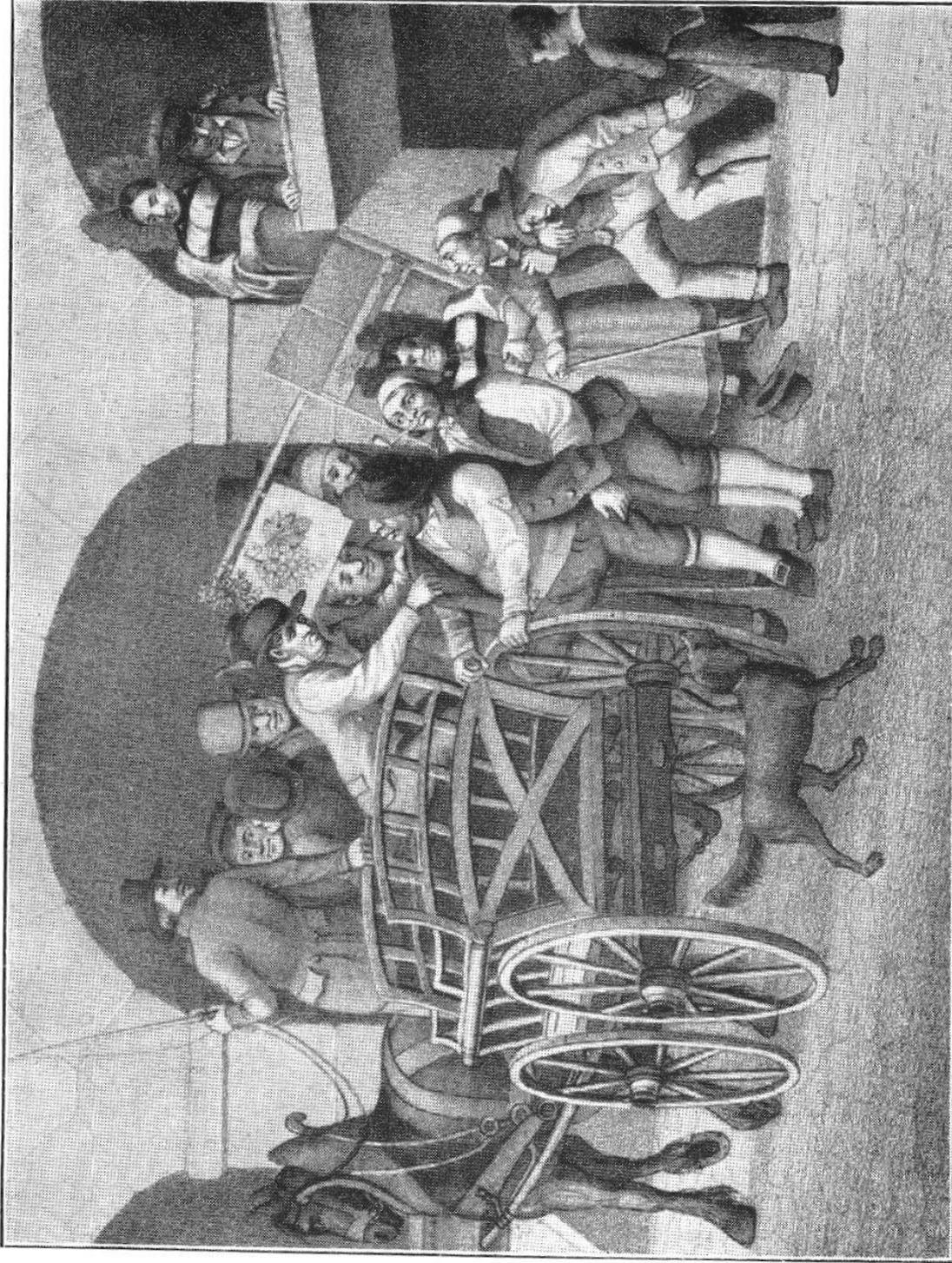
Szene vor einem Weinkeller an der Stelle des heutigen Café z. Zytgloggen,
aus dem Beginn des 19. Jahrhunderts.

Getuschte Zeichnung im Kunstmuseum Bern.



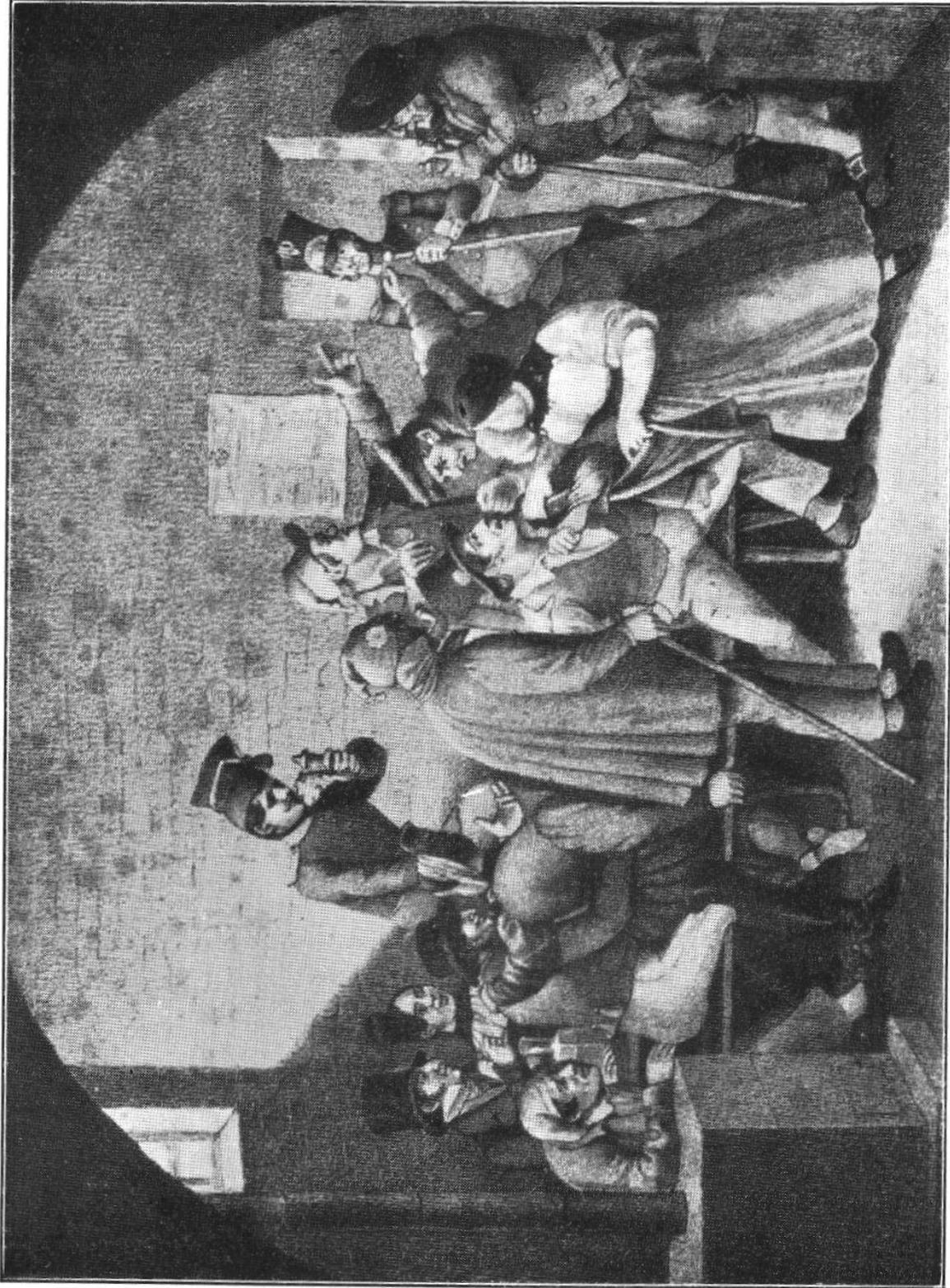
„Der Keller“.

Mit „S. C. f.“ bezeichneter Kupfer in Sepiamanier, vom Beginn des
19. Jahrhunderts. — Ex. der Landesbibliothek.



„Dienstag Abend“.

Lithographie von „C. Schinz in Bern“, nach einer Zeichnung von H. von Arx (1802—1858).
Das Bild fällt in die Zeit zwischen 1836 und 1839, weil Caspar Schinz von Zürich (1804—1848) in jenen Jahren zu Bern war. — Der Dienstag war und ist in Bern der Markttag. — Ex. der Landesbibliothek.



„Kellerwirtschaft“

Gegenstück zu Nr. 4, mit denselben Signaturen. — Ex. im Klötzlikeller.

Tafel mit Rebzweig) dem Durstigen winken.¹⁾ Diese Ausschenk-Zeichen waren an Stangen angebracht, welche schräg aufwärts oder in leicht gehobener Horizontale herausstanden. Noch heute sieht man bei vielen Häusern der Stadt Bern an den Seitenflächen der Bogenpfeiler eiserne Ringe oder Haken, von denen der innere etwas tiefer liegt; dadurch waren seinerzeit die Stangen gestoßen, oder sie wurden bequem darein gelegt. Wo immer man in Bern neben einem Kellerhals zwei solcher korrespondierender Ringe oder Haken an der Pfeilerwand sieht, da ist sicher früher einmal eine Kellerwirtschaft gewesen. An einigen Lauben sehen wir auch nur noch einen einzigen Haken, der andere wird im Laufe der Jahrzehnte abgebrochen oder als hinderlich abgeschlagen worden sein. — Auf den 3 ersten Bildern finden wir vor den Kellereingängen die damalige Volkssitte dargestellt, daß Bauernbursche ihren Mädchen die Schürze lösten, um sie zum Eintritt in das Wirtshaus, hier zum Abstieg in den Weinkeller, zu veranlassen, was man im Kanton Bern die „Keller-Schryßeten“ nannte. — Wie es die Lauben noch heute sind, so waren auch wenigstens für das alte Bern diese Ausschenk-Keller, die in ihrem Bau so sehr durch jene bedingt sind, mit ihnen ein besonderes Merkmal der Stadt und finden sich, wie jene, in dieser ihrer Anzahl wohl nirgends sonst.

¹⁾ Dieses Ausschenk-Keller-Zeichen tritt uns z. B. auch auf einem Kupfer in J. G. Heinzmanns Kleiner Schweizer-Chronik, 3. Bd. (Bern 1804) zu S. 218 ff entgegen.

Laut einer Notiz im Berner Volksfreund 1843, S. 641 war auf vielen Schildern der Ausschenk-Keller in Bern und anderwärts ein Wasserrad.

Im 19. Jahrhundert, in das wir mit vieren dieser Bilder bereits eingetreten sind, wurde es auch rüchfichtlich der bernischen Kellerwirtschaften in vielen Dingen anders. Der bisher mit bedeutenden Staatsvorräten von Zehnt- und Zinswein angefüllte Kornhauskeller ward als Magazin- und Ausschankkeller verpachtet,¹⁾ in dem eine Wein- und Spirituosehandlung en gros et en détail betrieben wurde. Die Keller gingen mit den geänderten Besitzverhältnissen zum guten Teile ein, oder es wurden die betreffenden unterirdischen Lokalitäten zum Teil von Weinhändlern gepachtet, welche auf ihre Rechnung und nicht mehr abgabefrei, sondern unter dem von Frankreich stammenden Patentsystem, den Ausschank betrieben, wobei nun, anders als in den alten Kellerwirtschaften, welche zum Weine höchstens Brot und Käse verabsolgen durften, ein etwas reicherer Betrieb statthaben konnte und die Räume allmählich besser ausgestattet wurden. Dabei ging die Zahl dieser Schenken beträchtlich zurück, hielt sich aber immer noch in der Höhe einer Besorgnis erregenden Ziffer. Unter den im Jahre 1801 von der Verwaltungskammer des Kantons Bern erteilten Wirtschaftsbewilligungen fallen auf die offenen Keller im Distrikte Bern 159, sämtliche in der Stadt (Wirtschaftskontrolle). Am 26. Christmonat 1833 waren im Amtsbezirke Bern 136 Kellerwirtschaften, mit einer jährlichen Gebühr von je £ 50, bewilligt worden; unterm 26. April 1834 wurden noch 9 neue zugelassen (Dekreten-Buch 25, S. 75—80, 430 f). Um 1848 gab es in Bern ungefähr 80

¹⁾ Der erste Untermieter war Herr von Wattenmühl von Malleffert (vgl. Manual des Finanzrates, I, S. 342 und 386, vom Jahre 1803).

Kellerwirtschaften (laut Wirtschaftskontrolle), im Adreßbuch von 1906/07 figurieren ihrer 10, wobei der „Klözli-keller“ vergessen worden ist; nach dem Adreßbuche von 1909 hat die Stadt ihrer nur noch 8.

Die gesetzlichen Verhältnisse der bernischen Kellerwirtschaften in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sind, um auf Einzelheiten einzutreten, folgende:

Den 11. November 1803, bei Anlaß einer Wirtschaftsrevision, gab der Finanzrat dem Untzstatthalter Herrmann Auftrag, ein Verzeichnis aller in der Stadt und dem Stadtbezirk Bern gelegenen Wirtshäuser, Pintenschenken, Keller zc. bis 30. November einzureichen. (Manual des Finanzrates II, S. 383.)¹⁾

Hierauf suchte das Polizei-Reglement über Wirtshäuser und Pintenschenke vom 17. und 21. Sept. 1804 die Zahl der Wirtschaften einzuschränken, ließ aber vor dem Jahre 1798 erteilte Konzessionen im damals bewilligten Rechtsumfange bestehen, wogegen die in der Zeit der Helvetik erteilten Wirtschafts-Bewilligungsscheine, deren Dauer nicht allbereits abgelaufen war, nur noch bis zum 1. Januar 1806 anerkannt wurden. In Zukunft solle die Bewilligung der Wirtschaftsrechte vom öffentlichen Bedürfnis und vom Gebäude abhängig gemacht und von jeder neu zu gestattenden Wirtschaft je nach dem Vorteil, den sie ihrem Besitzer verspricht, eine jährliche Abgabe in landesüblichen Naturalien bezahlt werden. Die Bewohner der Weingegenden sind in Betreff ihres eigenen Weingewächses von der in einem

¹⁾ In dem im Dekr.-Buch III 157 ff stehenden Revisions-Verzeichnisse sind nur die Wirtschaften (Gasthöfe), Pintenschenken und Bäder des Kantons Bern angeführt. Ein Verzeichnis der Keller von 1804 kam uns nicht zu Gesicht.

früheren Artikel vorgeschriebenen Konzessions-Erwerbung für den Kleinhandel mit Wein und andern geistigen Getränken ausgenommen. Sie dürfen ihr Weingewächs, aber kein anderes, bei der Pinte ausschenken, jedoch nur über die Gasse und nur in der Kirchgemeinde, wo der Wein gewachsen ist; alles Ausschenken bei Hause aber wird ausdrücklich untersagt. Ebenso erhalten eine Begünstigung die Bewohner der Städte und derjenigen Flecken und Dorfschaften, wo Jahr- und Wochenmärkte gehalten werden. Auf gebührendes Bewerben hin wird der Rat den betreffenden Stadt- und Gemeinderäten die Befugnis erteilen, ihren Angehörigen, nach den Bedürfnissen der Ortschaften und mit den nötig findenden Beschränkungen in Absicht auf die Zeit, das Ausschenken von Wein, Bier und gebrannten Wassern zu gestatten. Pintenschenken dürfen indessen die Gäste nicht mit warmen Speisen bewirten oder gar übernacht beherbergen. (Dekr.-Buch II 164 ff und gedruckte Gesetzesammlung.)

Das Dekret vom 12. März 1810, das am 1. April in Kraft trat, besagt: Da Schultheiß und Rat des Kantons Bern für nötig befunden, die in der Hauptstadt neben den konzedierten und in der allgemeinen Wirtschafts-Revision von 1804 anerkannten Tavernenwirtschaften bestehenden Pintenschenk- und Kellerwirtschaften einer schärfern Polizei-Aufsicht zu unterwerfen und überhaupt einzuschränken, wird zwar die Erteilung dieser letztgenannten Wirtschaften von einem Jahr zum andern der hiesigen Stadt-Polizei-Behörde auf dem bisherigen Fuße und bis auf weitere Verfügung hin überlassen, allein einigen Vorschriften und Einschränkungen unterworfen, wie: Es sollen dergleichen Wirtschaftsbewilligungen nur an Einheimische, die mit förmlichen

Heimatscheinen versehen, oder an solche Landsfremde, die mit gehöriger stadtbernischer Niederlassungs-Bewilligung angesiedelt sind, überhaupt aber nur an Personen erteilt werden, die entweder ihr eigenes Gewächs verkaufen, oder einen ordentlichen Weinhandel treiben. Die Inhaber dieser Bewilligungen sind gehalten, immer einen Vorrat von aufgeschlagenen Weingeschirren von mindestens 25 Säumen und ein verhältnismäßiges Quantum von Wein in dem Lokale ihrer Wirtschaft zu haben, auch jährlich der Stadt-Behörde das Ohmgeld von mindestens dem Verkaufe von 50 Säumen Weins zu entrichten. An abgelegenen Orten, wo die Polizeiaufsicht erschwert ist und die Nachbarschaft nicht Einssehen tun kann, sollen dergleichen Wirtschaftsbewilligungen nicht erteilt werden. Desgleichen sind die sog. Trinkstuben, welche mit einem hintern Ausgang versehen sind, gänzlich aufgehoben und verboten. (Dekreten-Buch Nr. 5, S. 494 ff.)

Die neue Verfassung vom 31. Juli 1831 hatte die Revision der Gesetze und Verordnungen über das Wirtschaftswesen notwendig gemacht, welche denn durch Gesetz vom 13. Febr. 1833 geschah. Darnach bilden die Kellerwirtschaften mit den Pintenschenken die eine Klasse von Wirtschaftsberechtigten, welche darin besteht, die Gäste mit kalten Speisen und an Jahrmärkten, Wochenmärkten und Musterungen¹⁾ am Orte selbst auch mit warmen Speisen zu bewirten. Die Patentgebühr betrug 12—60 Fr., die Bewilligung wurde auf 3—10 Jahre erteilt. (Gesetzesammlung.)

Im Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit Getränken vom 2. Mai 1836 werden die

¹⁾ Musterungen waren von jeher volkstümliche Festtage.

Kellerwirtschaften mit den Pintenschenken in obgenannter Weise zusammenbegriffen. Wie die andern Wirtschaftsarten, wurde auch diese Kategorie in Klassen eingeteilt, und zwar in drei. Die Patentgebühr betrug je nach Lage an Straßen, nach der Örtlichkeit, Frequenz zc. Fr. 50, 75 oder 100. Die Stadtberniſchen Keller zahlten alle das Maximum von Fr. 100. — Ergänzend verfügte das Dekret über das Rechnungswesen in Bezug auf die Wirtschaftspatente vom 25. November 1841, daß dieselben jeweilen vom 1. Januar bis 31. Dezember erteilt und die Gebühren für das ganze Jahr zum voraus bezahlt werden sollen. (Gesetzesammlung.)

Am 10. Juli 1850 und dann wiederum am 16. Juni 1852 wurde eine frühere Schließung für die Kellerwirtschaften, nämlich auf 9 Uhr Abends, verordnet, wozu am 20. September 1852 noch eine Verordnung betreffend die Schließung der Pinten- und Kellerwirtschaften in der Hauptstadt an Sonn- und Kommunionstagen kam. In einem gleichzeitigen „Regulativ für die Stadt und den Stadtbezirk Bern über die Haupterfordernisse der Wirtschaftslokalien zc.“, entworfen von Regierungstatthalter Studer und vom Regierungsrate bis auf einen Paragraphen für die Probezeit von 2 Jahren genehmigt, scheint uns zum erstenmale das wohnlich eingerichtete Trinkstübchen aufzutreten, das abseits vom großen Kellerraum, wo die Fässer liegen, die Gäste aufzunehmen bestimmt ist. § 2 und 3 jenes sanktionierten Entwurfes lauten: „2. Ein Wirtschaftslokal soll anständig und zweckmäßig gelegen und eingerichtet, keiner schwierigen Polizeiaufsicht ausgesetzt und von den übrigen Wohnungen gänzlich getrennt sein. 3. In den Pinten- und Kellerwirtschaften insbesondre sollen außer dem

verzeigten, zweckmäßig und anständig eingerichteten Trinklokale zum Empfang der Gäste keine andern Gemache geduldet werden. Das Mobilien in denselben soll sich lediglich auf das Bedürfnis der Wirthschaft beschränken und keinerlei Arten von Betten enthalten.“ (Dekr.=Buch Nr. 49 S. 346 f.) — Dieses Regulativ wurde nach Verfluß der 2jährigen Probezeit vom Regierungsrat am 30. November 1854 definitiv genehmigt (Dekr.=Buch 52 S. 26).

Damit sind wir indessen bereits über die Zeitgrenze hinaus geschritten, vor welcher die Lieder aufgefunden sind, von denen im Folgenden die Rede sein und zu denen das Voraufgehende in gewissem Sinne als Einleitung angesehen werden mag.

Es gibt ein noch heute zu hörendes Lied: „Die Apotheke im Keller.“ Der Gedanke, der hier ausgesprochen ist, daß in dem Weinkeller des Hauses die beste Hausapotheke liege, aus der man Tränklein gegen alle Krankheiten und Leiden beziehen könne, ist in spezieller Beziehung auf die bernischen öffentlichen Kellerwirtschaften der Mitte des 19. Jahrhunderts behandelt in zwei Gedichten, die wir hier zum Abdruck bzw. Neudruck bringen möchten.

I.

Das nachstehende Gedicht liegt uns handschriftlich vor, in einer Niederschrift, von der wir nicht sagen können, ob sie Urschrift und Unikum, oder aber nur Abschrift ist und also vielleicht noch Gespane in Bern hat.

Nach den inhaltlichen Bestimmtheiten¹⁾ ist das Manuscript, 1 Seite in Folio, von 1848 bis 1850. Wir verdanken seine Kenntniss der Freundlichkeit von Frau J. Platel-Fischer, Kramgasse 61, in deren Familie es aus gutem Grunde aufbewahrt worden ist. Der Dichter, offenbar ein trinklustiger Kumpan, hat es gut gemeint, aber auch als er sich durch die letzte der von ihm frequentierten Kellerwirtschaften hindurchgetrunken hatte, hat sein Auge nicht im holden Wahnsinn des Dithyrambikers gerollt, der er nach allen den genossenen Tropfen eigentlich hätte werden sollen. Aber der Wein tut's eben nicht allein, und es läßt sich Besseres dichten auch ohne Wein. Nun, als Gelegenheitsgedicht hat es seinen Zweck gewiß erfüllt und mit seinen vielen konkreten Beziehungen, so schrecklich unpoetisch dieselben auch an und für sich sind, ohne Zweifel sogar besser, als ihm ein zweites Byron'sches „Trinklied“ entsprochen hätte.

Die Heilkraft der Medizin in den unterirdischen Apotheken,

den Besitzern derselben als Neujahrsgruß!

In Kreuz und Noth ist Mancher tief gesunken,
Es drängen ihn die Leiden ohne Zahl;
Da meint er flugs: nur einen Schnapps getrunken,
Und weg sei jede Pein und jede Qual.

¹⁾ Es ist darin auf den bekannten „Gulkaften“ angespielt, der von 1840 bis 1850 erschien. Die Durchsicht der unlängst an das Staatsarchiv abgelieferten Wirtschaftskontrollen dieser Jahre ergab ferner, daß erst in der Kontrolle von 1847 bis 1850 alle die im Gedichte genannten Keller auftreten.

Im Fuselgeist sucht Mancher seinen Tröster,
Doch die Mixtur macht geistesarm und matt —
Die Elfer Arznei¹⁾ der guten alten Klöster,
Die lob ich mir auch in der Bundesstadt.

Bist du vom Glanz herab ins Pech gefallen,
Sieht dich ein stolzer Gef verächtlich an;
Hörst du die Mittagsglocke nur Kartoffeln schallen,
Hat dir ein Rechtsagent was Leids gethan —
So geh zum Niehans,²⁾ Kauf dir eine Weke,
Und tünche sie in edles Nebenblut.
Dieß findest du in Muraltz³⁾ Apotheke,
's ist eine Freud, wie's hilft und Wunder thut.

Wirst du von Lästermäulern arg mißhandelt,
Hat dir dein „Schük“⁴⁾ den Lohn herabgethan,
Hat sich dein frohes Herz in Bitterklee verwandelt:
Ich weiß, was schnell dir helfen kann.
Nimm Medizin, die heit're Laune weke
Und neu belebe den gesunk'nen Muth.
Steig schnell hinab in Guignard's⁵⁾ Apotheke
Und trink von seinem feür'gen Nebenblut.

1) Gemeint ist der überaus gut geratene und viel besungene Wein von 1811.

2) Bäckerei des Abraham Friedrich Niehans, ehemals weißes Quartier Nr. 103, jetzt (seit 1881) Gerechtigkeitsgasse Nr. 78. — Nota: In der Folge werden wir immer nur die heutigen Hausnummern angeben.

3) Keller im Hause des Altfeckelmeisters von Muralt, Junkerngasse 63, auch Chardonne-Keller genannt. — Es gab übrigens noch 2 andere Muraltkeller an der Junkerngasse.

4) Meister, Patron.

5) Louis Guignard, Küfermeister und Weinhändler, von Loins (Waadt), Kramgasse 46.

Ist eine fette Erbschaft dir entgangen,
Kamst du bey'r Wahl nicht in den großen Rath;
Hat eine Liebschaft dir dein Herz gefangen,
Liebt Freundesmund den schändlichsten Verrath:
O schleiche nicht umher wie eine Schnecke,
Ein Lumpen Nebenast macht Alles wieder gut --
Dafür geh' nur in Davoins¹⁾ Apotheke,
Und sieh' wie dir sein „Reffchandeller“ thut.

Bist mit dem Ehstandsfrieden du zerfallen
Und mußt vor das gestrenge Fleischgericht,²⁾
Hält dich ein Mauschel in den falschen Krallen
Und machst du ein verdrießliches Gesicht:
So leide nicht, daß dich das Schicksal neke;
Trink schnell ein Schöppllein frisches Nebenblut,
Mach einen Gang in Platel's³⁾ Apotheke,
Die steht für jedes Nervenübel gut.

Hast du für eine Stelle aspiriret,
Und sehts mit deiner Hoffnung übel aus,
Hat dir ein Advokat den Handel schlecht geführt,
Bist du Beneficiant mit einem leeren Haus;
Besindst du dich, so wie man sagt, im Dre . . .,
Erhebe dich aus der unsaubern Fluth,
Und eile schnell in Burkhard's⁴⁾ Apotheke,
Sein Lavaun ist für alle Fälle gut.

1) Jean Davoignes hatte einen Keller Spitalgasse 34.
Später Speisewirtschaft.

2) Chor- oder Sittengericht.

3) Daniel Platel, Weinnegotiant, Kramgasse 61.

4) Jakob Burkhard, Weinhändler, Gerechtigkeitsgasse
Nr. 15. Später Speisewirtschaft.

Hat dich ein Schuft in dem bekannten Kasten¹⁾
Dem Publikum als Scheüche dargestellt,
Bist du gebeügt von centnerschweren Lasten,
Will dir's nicht mehr behagen in der Welt:
Auf daß der Unmuth dich nicht niederstrecke,
Hilf dir mit dunkelrothem Nebenblut;
Die hint're Bärenhöfli²⁾ Apotheke
Hat dieses Mittel allzeit frisch und gut.

Und wenn in Wind und Wetter du gestanden,
Kein trockner Faden mehr an deinem Kleide ist,
Dein Regenschirm und Hut im Wirbelwind verschwanden:
Traun solches Pech sich alsobald vergift.
Man nezt von innen aus die Leibesdecke,
Und dieses wirkt dann augenblicklich gut.
Frag nur nach Rudolf Königs³⁾ Apotheke,
Die wäscht den Bauch dir gleich mit Nebenblut.

Doch ohne alle diese Schicksalstücke
Erfreüt das Herz ein Glas realer Wein.
Man denkt gar nicht an widrige Geschenke

¹⁾ Gemeint ist der im Verlage von C. A. Jenni, Sohn, durch H. von Arx und Andere in Bern, 1840—1850 herausgegebene „Suffkasten“.

²⁾ An der Stelle der heutigen Kantonalbank erhob sich schon vor 1835 die Speisewirtschaft zum hintern Bärenhöfli, die 1866 abgebrochen wurde. Vgl. H. Türler: Bern. Bilder aus Vergangenheit und Gegenwart (1896), S. 179 ff., mit Abbildung des hintern Bärenhöfli.

³⁾ Keller im Inselfornhaus. Das Haus existiert nicht mehr; es war das Eckhaus Amthausgasse Schattseite/Parlamentsplatz. Der Vorname ist im Gedicht gesetzt, da ein Nikolaus König damals einen „Keller“ Metzgergasse 27 besaß.

Und lädt den Wirth auch zum Comusche¹⁾ ein.
Hät' ich Herrn Rahms²⁾ massive Thalersäte,
Ich kaufte Hundert Fässer Nebenblut
Und sprengt ihn aus der Kornhaus Apotheke,
Dann wär' beim Teigel Alles wieder gut.

Glück auf zum Neujahr.

II.

Zu diesem Gedicht existiert nun aber ein bereits gedrucktes Pendant, das wir den Lesern in diesem Zusammenhange doch auch mittheilen möchten; gekannt und beachtet wird es ja sonst doch wohl von niemand mehr.

Im Jahre 1872 erschien in der Haller'schen Buchdruckerei zu Bern ein Heftchen: „Flühblumen. Sammlung volksthümlicher Gedichte in deutscher und französischer Sprache von F. L.“ (Darnach französische Wiedergabe des Titels:) „Fleurs des Montagnes. Recueil de Poésies populaires dans les deux langues.“ 8°, Vorwort und Inhaltsverzeichnis und 63 Seiten.

Der nur mit den Initialen angedeutete Dichter ist Carl Friedrich Lehmann von Bern, geb. 1804, Sohn des Joh. Friedrich Lehmann, gewesenen Pfarrers zu Kapperschwil, Kt. Bern († 1849), Kanzleisubstitut und Journalist, verhehlicht mit Kos. Maria Elisa Schärer von Bern († 1870). Aus dem Vorwort seiner Gedicht-

¹⁾ Das Wort ist uns unbekannt. Vielleicht auch nur Verschreibung aus Comersch (Commers).

²⁾ Wie aus der zweitfolgenden Verszeile selber zu ersehen, Pächter des großen Kornhauskellers, später Speisewirtschaft. Joh. Jak. Rahm, Weinnegotiant und Kerzenmacher.

sammlung von 1872 ist zu entnehmen, daß er seine Kindheit in Grindelwald verlebt hat, daß er Zögling des Waisenhauses in Bern war, später mehrere Jahre bei der Tagespresse arbeitete (er war, wie wir anderswoher wissen, am Intelligenzblatt Bern tätig) und schon vor 1872 Allerlei veröffentlicht hat. Von ihm ist denn auch die unter seinem vollen Namen („F. Lehmann in Bern“) erschienene Broschüre „Sigriswyl und seine Umgegend über dem rechten Ufer des Thunersee's. Für Freunde ländlichen Stilllebens und reiner Alpenluft“, Langnau, 1858. 8°. 38 S. Das Gelände am rechten Ufer des Thunersees, sagt der Verfasser in der Vorrede der eben genannten Broschüre, sei ihm von früher Jugend an lieb und heimisch geworden: Nachdem eben sein Vater von 1805 bis 1818 die Pfarrei Grindelwald innegehabt hatte, zog er nach Sigriswyl über, wo er bis 1833 amtierte, in welchem Jahre er die Gemeinde Rapperswyl übernahm, wo er 1845 resignierte, um dann bis zu seinem Tode ein Leibgeding zu genießen. Daß Sigriswyl dem Sohne, unserem Carl Friedrich, ans Herz gewachsen und ihm unvergessen war, als er bereits seit Jahrzehnten in der Hauptstadt lebte, zeigt auch der 1. Jahrgang des damals von Oswald Schön redigierten „Hausfreundes“, Bern 1872/1873, wo unser Dichter, aber wiederum nur mit „F. L.“ zeichnend, in den Nr. 16—22 eine Artikelserie veröffentlichte: „Sigriswyl. Erinnerungen aus dem Berner-Oberland.“ Im Jahre 1859 hatte er übrigens bei Haller in Bern noch eine Broschüre erscheinen lassen: „Der Niesen und seine Umgebungen. Von F. L.“ 8°, VIII u. 47 Seiten, wie die Broschüre „Sigriswyl“ mit einer poetischen Dialektprobe als Anhang. Seit 1876

Pfründer im Bürgerhospital zu Bern, starb Friedrich Lehmann am 4. Juni 1880, als ein schon vor seinem Tode vergessener Mann.

Daß ihm in seinem einfachen Leben aber auch noch etwas anderes als Sigrismühl „lieb und heimisch“ geworden war, beweist das nachfolgende Gedicht, das in den eingangs genannten „Flühblumen“ von 1872 als Nr. IV, S. 5 und 6, erscheint und mit 1848 datiert ist.

Doktor Keller's Apotheke.

1848.

Vivat Bacchus!

Wenn Leid und Mißmuth dich umringen,
Wenn es dir nicht nach Wunsch ergeht,
Wenn deine Pläne dir mißlingen,
Und sonst der Wind nicht günstig weht;
So laß dich nicht von Gram verzehren,
Faß' eher wiederum neuen Muth,
Der Doktor Keller wird dich lehren,
Was für dergleichen Fälle gut.

Hast du ein reiches Erb' in petto
Und wähnst dich schon ein ganzer Mann,
Zeigt dann das Resultat dir netto
Zum Aerger nur ein Lustschloß an.
Freund, spotte deines Schicksals Launen;
Mach' dir darum kein böses Blut, —
In Doktor Kellers Apotheke
Gibts Medizin, die Wunder thut.

Wenn du — bereits ein alter Knabe —
Um eine Ehgesponsin freist,
Und dir dein „Herzblatt“ unerwartet
Durch einen Korb die Thüre weist.
So schieß' nicht aus verschmähter Liebe
Dir eine Kugel vor den Kopf;
Geh' nur zum alten Doktor Keller,
Der hilft dir schon, mein armer Tropf.

Und endlich dann könnt's auch geschehen,
Daß du etwelche Hoffnung hast,
Zu einem Amt gewählt zu werden,
Das ganz für deine Neigung paßt.
Nun mußt du's auch an dir erfahren,
Daß du der rechte Mann nicht bist.
Bah! Doktor Keller hat ein Tröpfli,
Womit man solches Pech vergißt.

Ob die beiden Gedichte-Verfertiger, deren Produkte zeitlich so nahe beisammen liegen, ein und dieselbe Person sind? Diesen Eindruck kann man schon bekommen, aber Sicheres läßt sich hier nichts sagen.

Wenn in 100 und 100 Jahren die letzte mattglimmende Lampe im letzten rauchgeschwärzten Weinkellerraum zu Bern erloschen ist, dann klingen die Lieder vom Apotheker oder Doktor Keller wie Lieder aus der guten alten Zeit, die nicht stilvolle und spiegelglänzende Räume nötig hatte, um sich bei seßhaftem Trunk behaglich zu fühlen und einen feinen Tropfen bis auf seine Seele zu goutieren.
